

Ortsgemeinde Rimsberg



Bebauungsplan „Hinter dem Backofen“

**Textliche Festsetzungen
und Begründung mit
Umweltbericht zum
Bebauungsplan**

| | |
|---|-----------|
| I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN..... | 4 |
| 1. Planungsrechtliche Festsetzungen..... | 4 |
| 1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB..... | 4 |
| 1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB..... | 4 |
| 1.3 Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB..... | 4 |
| 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB..... | 4 |
| 1.5 Höhenlage baulicher Anlagen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB..... | 4 |
| 1.6 Mindestgröße von Baugrundstücken gemäß §9 Abs.1 Nr.3 BauGB..... | 5 |
| 1.7 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB..... | 5 |
| 1.8 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß §9 Abs.1 Nr.6 BauGB..... | 5 |
| 1.9 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß §9 Abs.1 Nr.11 BauGB..... | 5 |
| 1.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß §9 Abs.1 Nr.21 BauGB..... | 5 |
| 1.11 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB..... | 5 |
| 2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften..... | 6 |
| 2.1 Drempe..... | 6 |
| 2.2 Freiflächen..... | 6 |
| 3. Hinweise ohne Festsetzungscharakter..... | 6 |
| 3.1 Kulturdenkmäler..... | 6 |
| 3.2 Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung..... | 6 |
| 3.3 Geeignete Verwendung der Mutterbodenmassen..... | 7 |
| 3.4 Maßnahmen für den Naturschutz gemäß §9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §135a - c BauGB..... | 7 |
| 3.5 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke..... | 7 |
| 3.6 Landespflegerische Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches..... | 7 |
| 3.7 Ingenieurgeologie..... | 7 |
| 3.8 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen..... | 8 |
| 3.9 Brandschutz..... | 8 |
| II. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN..... | 9 |
| 1. Einfügung in die Gesamtplanung..... | 9 |
| 1.1 Regional- und Landesplanung..... | 9 |
| 1.2 Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur..... | 9 |
| 1.3 Flächennutzungsplan..... | 9 |
| 1.4 Landschaftsplan..... | 9 |
| 2. Planungsrahmenbedingungen..... | 10 |
| 2.1 Planungsanlass..... | 10 |
| 2.2 Lage des Plangebietes..... | 10 |
| 2.3 Planungskonzeption..... | 10 |
| 3. Planinhalt..... | 10 |
| 3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen..... | 11 |
| 3.2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften..... | 12 |
| 4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes..... | 13 |
| 4.1 Auswirkungen auf soziale und wirtschaftliche Verhältnisse..... | 13 |
| 4.2 Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange..... | 13 |
| 5. Umweltbelange..... | 14 |
| 5.1 Umweltbericht gemäß §2a BauGB..... | 14 |
| 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung..... | 14 |
| 5.3 Natura 2000 - Vorprüfung..... | 14 |
| 5.4 Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG..... | 14 |
| III. PFLANZENLISTE..... | 16 |
| IV. RECHTSGRUNDLAGEN..... | 17 |

Entwurfsverfasser:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. H. J.', is positioned to the right of the 'Entwurfsverfasser:' label.

Montag, 9. Juli 2007

ARGE STÄDTEBAU
Filscher Str. 3, 54296 Trier
Tel. 0651/9953954, Fax 0651/7103901

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Das Gebiet wird als MI (Mischgebiet) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Im Mischgebiet sind gemäß §1 Abs. 5 BauNVO Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig. Gemäß §6 Abs.2 BauNVO zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe (die das Wohnen nicht wesentlich stören),
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße wie folgt beschränkt: Die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse sind gem. §17 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

| Nutzungsschablone | |
|---|----------------------------|
| Gebietsart | MI |
| Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ) | 0,4 |
| Geschossflächenzahl als Höchstmaß (GFZ) | 0,8 |
| Zahl der Vollgeschosse | II |
| Bauweise | Einzelhäuser, Doppelhäuser |

Gemäß §19 Abs.4 BauNVO wird eine Erhöhung der zulässigen Grundfläche durch die in §19 Abs. 4 BauNVO angeführten Nebenanlagen ausgeschlossen.

1.3 Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Im Baugebiet sind Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesen.

1.5 Höhenlage baulicher Anlagen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Als Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhenlage baulicher Anlagen wird gem. §18 BauNVO die Straßenoberfläche der dem Gebäude nächstgelegenen anbaufähigen öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Als Straßenoberfläche wird die Höhe des Straßenbelags in der Straßenmitte (= Straßenachse) gemessen in der Mitte der Frontseite des Gebäudes (senkrecht zur Straßenachse) bestimmt. Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe wird bei ebenem Gelände und bergseitiger Erschließung auf max. 0,50 m - gemessen in Hausmitte - über der Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Bei talseitiger Erschließung darf der Erdgeschossfertigfußboden nicht mehr als 0,50 m über bergseits angrenzendem natürlichem Gelände - gemessen am höchstgelegenen Berührungspunkt Gebäude/Gelände - liegen. Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist so zu halten, dass der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert wird.

1.6 Mindestgröße von Baugrundstücken gemäß §9 Abs.1 Nr.3 BauGB

Die Mindestgröße von Baugrundstücken muß 550 m² betragen.

1.7 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Nebenanlagen sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze und Garagen sind innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zulässig, wobei der Abstand von Vorderkante Garage bis öffentliche Verkehrsfläche min. 5,0 m betragen muss. Bei Eckgrundstücken ist mit der Garagenseitenwand ein Abstand von mindestens 1 Meter von der Strassenbegrenzungslinie einzuhalten. Pro Wohngebäude sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen.

1.8 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß §9 Abs.1 Nr.6 BauGB

Die Zahl der Wohneinheiten wird auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt.

1.9 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß §9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als Wirtschaftsweg festgesetzt.

1.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß §9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Die in der Planurkunde dargestellten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zugunsten eines beschränkten Personenkreises belastet. Die Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

1.11 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB

Aus dem Umweltbericht resultieren folgende Festsetzungen:

- Erhaltung von Bäumen (M1)

Die nach §9 Abs.1 Nr.25b BauGB festgesetzten und gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

- Pflanzung von Bäumen (M2)

Die privaten Grundstücksflächen sind pro angefangene 250 m² mit einem einheimischen, standortgerechten Laubbaum gemäß der Artenliste zu bepflanzen. Nadelgehölze sind grundsätzlich von der Verwendung ausgeschlossen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und im Falle des Ausfalls gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

■ Pflanzung einer standortgerechten Laubgehölzreihe (A1)

An der östlich und südöstlich festgesetzten Plangebietsgrenze ist in Ergänzung zum vorhandenen Gehölzbestand eine lockere Gehölzpflanzung auf vorhandener Wiese zu entwickeln. Es dürfen ausschließlich heimische, standortgerechte Baum- und Straucharten verwendet werden (vgl. Pflanzenliste).

■ Maßnahmen außerhalb des Plangebietes (E1 - E6)

Auf der Parzelle Nr. 70 in der Flur 2 der Gemarkung Rimsberg sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen. Entlang der Außengrenze ist das Grundstück mit großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen (E1). Hierbei sollen Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) verwendet werden. Die dargestellte Fläche ist einmal im Spätsommer zu mähen (E2). das Mähgut sollte nach Möglichkeit abtransportiert werden. Die Ablagerungen des Erdaushubs sind schadlos zu beseitigen (E3). Die Hecke am östlichen Plangebietsrand soll erhalten werden, ggf. durch Rückschnitt einzelner Gehölze bzw. Auf-den-Stock-setzen längere Abschnitte zu verzüngen (E4).

Die Südwestecke sowie die Böschung der Aufschüttung wird nicht in das Maßnahmenkonzept aufgenommen. Wegen der starken Nährstoffanreicherung, des starken Gehölzaufwuchses und des bewegten Geländereiefs erscheinen hier Pflegemaßnahme wenig sinnvoll. Die Fläche ist der un gelenkten Sukzession zu überlassen (E5). Ein Lesesteinhaufen ist zu errichten. Dabei ist ausschließlich vor Ort auf Ackerflächen aufgelesenes Steinmaterial in einer Größenordnung von insgesamt ca. 3 bis 5 m² zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass durch das Anschütten des Lesesteinhaufens nicht wilde Bauschuttablagerungen folgen (E6).

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

2.1 Drempel

Drempel sind bis max. 1,00 m Höhe zulässig. Flachdächer sind nur für Garagen zulässig. Die Drempelhöhe wird festgesetzt als Maß zwischen Unterkante Fußpfette und Oberkante Rohdecke des entsprechenden Geschosses.

2.2 Freiflächen

Gemäß §10 Abs. 4 LBauO Rheinland-Pfalz sollen nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke begrünt werden, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Zur Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) zulässig.

3. Hinweise ohne Festsetzungscharakter

3.1 Kulturdenkmäler

Funde müssen gemäß §17 DschPflG unverzüglich gemeldet werden.

3.2 Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung

Es wird empfohlen gemäß §2 Abs.2 LWG, das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Erforderlichenfalls kann unter der Mulde eine Kiespackung zur Einlagerung des zu versickernden Niederschlagswassers vorgesehen werden. Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o. g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den das überschüssige Niederschlagswasser in die öffentlichen Regenwasserkanäle eingeleitet werden kann.

Ferner wird auf den privaten Grundstücken empfohlen, das Niederschlagswasser soweit wie möglich in Zisternen zu sammeln und einer Wiederverwendung zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser (Toiletten-spülung) zuzuführen.

3.3 Geeignete Verwendung der Mutterbodenmassen

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten.

3.4 Maßnahmen für den Naturschutz gemäß §9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §135a - c BauGB

Alle Festsetzungen (Flächen und Maßnahmen) nach §9 BauGB, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern, werden gemäß §9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §135 a - c BauGB der Gesamtheit der Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet.

3.5 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Gemäß §42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 48 Nachbarrechtsgesetz - die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.

3.6 Landespflegerische Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Restflächen zur Kompensation der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt auf einer Fläche (Gemarkung Rimsberg, Flur 2, Parzellen - Nr. 70) außerhalb des Geltungsbereiches zu realisieren.

3.7 Ingenieurgeologie

Boden: Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

Hydrogeologie: Ist die Versickerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers geplant, so sollte die Versickerungsmöglichkeit mittels geeigneter Methoden untersucht werden. Die Versickerung soll vorzugsweise über die belebte Bodenzone erfolgen.

Ingenieurgeologie: Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Es werden Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es wird empfohlen, im Plangebiet eine Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der DIN 1054 durchführen zu lassen.

3.8 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen

Bei einer Begrünung im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 - Baumanpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen - zu beachten. Gemäß dem Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweise H 162 sind Kanalleitungen beidseits 2,50 m von Anpflanzungen freizuhalten, ohne dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gehölzwurzeln von den Versorgungsanlagen fern zu halten.

3.9 Brandschutz

Bei Gebäude, die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten analog der technischen Baubestimmungen verlangt werden. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungswege der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 Meter über Geländeniveau liegen, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungswege von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Ausgefertigt:

Rimsberg, _____

Ortsgemeinde Rimsberg

Schmitt, Ortsbürgermeister

II. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Einfügung in die Gesamtplanung

1.1 Regional- und Landesplanung

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe zu sehen. Der regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe vom 25.04.2004 weist der Gemeinde die besondere Funktion L 'Gemeinde mit besonderer Bedeutung der Landwirtschaft' zu. Die Ausweisung von Wohnbauflächen ist zur Deckung des Eigenbedarfs zulässig.

Mit dieser Zuweisung sind folgende bedeutende Aufgaben verbunden:

- *Gemeinde, in der die Landwirtschaft eine große Bedeutung besitzt und in der die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe besonders gesichert werden sollen.*

Die Ortsgemeinde Rimsberg ist eine ländlich geprägte Wohn- und Auspendlergemeinde innerhalb der Verbandsgemeinde Birkenfeld. Die Ortsgemeinde liegt im zentralen Teil der Verbandsgemeinde Birkenfeld und ist nach der zentralörtlichen Gliederung den Mittelzentren Birkenfeld und Baumholder zugeordnet. Eine wesentliche Bedeutung hat dabei die Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen in den übergeordneten zentralen Orten, etwa den Oberzentren Trier und Kaiserslautern oder den Mittelzentren Birkenfeld und Idar-Oberstein.

1.2 Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur

Nach den fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes hat die Gemeinde derzeit 125 Einwohner. Die Bevölkerungsbilanz zeigt infolge der Nähe zum Mittelzentrum Birkenfeld insgesamt eine positive Trendentwicklung, so dass von einer Landflucht in der Ortsgemeinde nicht die Rede sein kann.

1.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Birkenfeld weist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan die betroffenen Flächen als landwirtschaftliche Flächen aus. In der derzeit bearbeiteten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollen die Flächen insgesamt als Wohnbauflächen dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß §8 BauGB fortgeschrieben.

1.4 Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Birkenfeld liegt ein Landschaftsplan vor. Für den konkreten Planungsraum werden Entwicklungsaussagen getroffen. Die dargestellten Zielvorstellungen sehen die Erhaltung eines durch Gärten und Obstbäume geprägten Ortsrandes sowie die Extensivierung der Grünlandnutzung vor. Zur weiteren Belebung des Landschaftsbildes wäre die Pflanzung weiterer Hochstamm-Obstbäume zu begrüßen. Allgemeine Entwicklungsaussagen für Siedlungen und bebauten Bereiche können darüber hinaus angeführt werden:

- stärkere Durchgrünung von Siedlungsbereichen entlang bestehender Grünzüge,
- Erhalt von Grünelementen im Übergangsbereich von Siedlungen zur freien Landschaft, insbesondere von Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken,
- Erhalt von typischen Nutzungsstrukturen wie Kleingärten,
- Beachtung klimatischer Ausgleichsströmungen, keine Behinderung von Frischluftschneisen.

2. Planungsrahmenbedingungen

2.1 Planungsanlass

Der Gemeinderat hat den Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan im Bereich 'Hinter dem Backofen' aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll vor allem bauwilligen Bürgern aus dem eigenen Ort entsprechendes Bauland zur Verfügung gestellt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll vor allem bauwilligen Bürgern aus dem eigenen Ort entsprechendes Bauland zur Verfügung gestellt werden. Unter Beachtung der materiellen Grundsätze der Bauleitplanung, die u.a. besagen, dass Bauleitpläne eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, verfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Zielsetzung, die zugleich die Erforderlichkeit im Sinne des §1 Abs.3 BauGB begründet.

Mit der nun vorgelegten Erweiterung des Plangebietes um zwei Grundstücke soll das Neubaugebiet nach Westen abgeschlossen werden. Aufgrund der topographischen Lage ist eine weitere Ausdehnung in westlicher Richtung nicht mehr möglich. Es werden somit schon erschlossene „Restflächen“ genutzt und andere Flächen der Ortslage von einer Überplanung geschont. Somit wird dem Grundgedanken des BauGB entsprechen, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

2.2 Lage des Plangebietes

Bei der Ortsgemeinde Rimsberg handelt es sich um ein lang gestrecktes Straßendorf. Die bisherige bauliche Entwicklung hat sich weitgehend entlang der L 174 vollzogen. Die Anbindung des Neubaugebietes 'Hinter dem Backofen' an die Ortslage soll den Ort nach Süden hin abrunden.

2.3 Planungskonzeption

Die Planungskonzeption geht von einer baulichen Entwicklung entlang einer Haupteerschließungsstraße, abzweigend von der 'Hauptstrasse' aus. Insgesamt sollen nun 10 Grundstücke erschlossen werden. Die Haupteerschließungsstraße soll mit einer Breite von 5,00 m ausgebaut werden. Ein Begegnungsverkehr ist somit gemäß den Vorschriften der EAE85 (Empfehlungen zur Anlage von Erschließungsstraßen) ermöglicht. Die Anordnung der Grundstücke orientiert sich nach der Morphologie. Um ein harmonisches Gestaltungsbild zu erreichen wurden die Grundstücke und überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend dem Verlauf der Höhenlinien angeordnet. Die landespflegerischen Ausgleichsflächen wurden u.a. in den Randbereichen getroffen. Sie sollen einerseits eine naturnahe Entwicklung bewirken, andererseits der Einbindung des Baugebietes im Landschaftsraum nach kommen. Weitere Ausgleichsflächen wurden in einem 2. Geltungsbereich außerhalb des Plangebietes getroffen. Als wichtige städtebauliche Planungsziele unter Beachtung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Erfordernisse sind zu nennen:

- ausreichende Grundstücksgrößen und günstige Grundstückszuschnitte sowie günstige Orientierung bei insgesamt sparsamen Umgang mit Bauland,
- funktionsgerechte und wirtschaftliche interne Erschließung,
- intensive Begrünung des gesamten Gebietes auf seinen öffentlichen und privaten Flächen zur Verbesserung des Wohnwertes,
- Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Vorgaben zur Gestaltung von baulichen Anlagen und unbebauten Flächen bebauter Grundstücke zum Erreichen gestalterischer Grundprinzipien,
- Ausgleich der Wasserführung.

3. Planinhalt

Das Plangebiet ist auf einer Karte im Maßstab 1: 1000 dargestellt. Die planungsrechtlichen (im Sinne des § 9 BauGB und der BauNVO) und bauordnungsrechtlichen (im Sinne der LBauO von Rheinland-Pfalz) Festsetzungen umfassen die folgenden Inhalte.

3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage der planungsrechtlichen Festsetzungen bilden das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der zuletzt geltenden Fassung (vgl. Rechtsgrundlagen).

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als MI (Mischgebiet) gemäß §6 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der beabsichtigten Entwicklung sowie der zukünftigen Darstellung im Flächennutzungsplan. So soll das Gebiet Schwerpunkt einer Entwicklung darstellen, die zu einer bewussten Verzahnung von Wohnbauflächen, gewerblichen Bauflächen, Infrastruktureinrichtungen und Freiflächen führt, was den dörflich/ländlichen Charakter des Raumes betont. "Reine" städtische Wohngebiete sollten vermieden werden. Die Bauflächen orientieren sich an der umliegenden Struktur sowohl in Art als auch im Maß der baulichen Nutzung. In der Umgebung herrschen kleinteilige Strukturen ländlichen Charakters vor. Im Hinblick auf §6 der BauNVO sind im Mischgebiet folgende Einschränkungen gemäß §1 Abs.6 notwendig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO

Gartenbaubetriebe sind nicht angebracht. Gerade die Schwerpunkte siedlungsstruktureller Anlagen sollten aus städtebaulichen Gründen der Wohnbebauung vorbehalten bleiben. **Tankstellen** sind ausgeschlossen. Es würde vermehrt Zielverkehr in den dörflichen Bereich gezogen. Der Geltungsbereich grenzt an Wohnbebauung, so daß Beeinträchtigungen (Boden, Wasser, Geruch, Lärm) zu befürchten sind. **Vergnügungsstätten** sind ausgeschlossen. Ein Bedarf liegt in der Ortslage nicht vor.

Zulässige Nutzungen sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe (die das Wohnen nicht wesentlich stören),
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich ebenfalls an den örtlichen Vorgaben. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße gemäß der Nutzungsschablone beschränkt. Es sollen zwei Geschosse zulässig sein. Dies entspricht der Höhe der Gebäude in den umliegenden Gebieten der Ortslage von Rimsberg. Eine Dominanz der Baukörper ist durch die Festsetzung nicht zu befürchten. Darüber hinaus wurde aufgrund der Hanglage die Höhenentwicklung durch Festsetzung der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe vorgenommen. Dies kommt dem städtebaulichen Erfordernis der Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gemäß §1 Abs.5 Nr. 4 BauGB nach.

Bauweise

Die Festsetzung einer offenen Bauweise mit Einzelhäusern unterstützt im Ortsrandbereich die Verzahnung mit der freien Landschaft.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen orientieren sich am Zusammenspiel zwischen Lenkung der Baudichte einerseits und Schaffung von ausreichenden Freiraumbereichen andererseits. Dies kommt gleichzeitig dem Bodenschutzgedanken nach, da §1a Abs.1 BauGB fordert, "mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen."

Die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude

Die Festsetzung der Wohneinheiten pro Wohngebäude auf 2 Einheiten bewirkt eine Reduzierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen. Zudem wäre auch eine höhere Frequentierung von Grün- und Erholungsflächen abzusehen, was ebenfalls eine Beeinträchtigung der Wohnqualität bewirkt. Eine Begrenzung von Wohneinheiten soll diese absehbaren Konflikte steuern und minimieren und darüber hinaus die dörfliche Sozialstruktur bewahren.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung und Schutz der gemäß §25b BauGB gekennzeichneten Laubbäume (1M)

Die Erhaltung und der Schutz der bestehenden Obstbäume sind als vordringliche Aufgabe anzusehen, um absehbare Konflikte zu minimieren. Durch den Bestandsschutz werden wichtige Habitate für Vögel und Insekten gesichert. Darüber hinaus tragen die Obstbäume eine erholungsrelevante Funktion im Bereich der späteren Gärten.

Pflanzung von Bäumen (M2)

Diese Festsetzung wird sowohl bioklimatischen, als auch gestalterischen Gesichtspunkten gerecht. Die Anpflanzung von heimischen Laubgehölzen und das Anlegen von Freiflächen lenken das innerbauliche Kleinklima hin zu einer Nivellierung der Temperaturextreme und einer Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Die bioklimatische (und auch erholungsrelevante) "Behaglichkeit" wird entscheidend verbessert.

Pflanzung einer standortgerechten Laubgehölzreihe (A1)

Die Entwicklung von Gehölzstrukturen und extensiv genutzter Freiflächen soll den noch fehlenden Kompensationsbedarf decken. Die Flächen erfahren durch die Maßnahmen eine Aufwertung im Sinne einer Einbindung in die örtliche Randlage. Darüber hinaus werden höherwertige Biotope geschaffen und insbesondere für die Avifauna Lebensstätten entwickelt.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes (E1 - E6)

Durch die Pflanzung von Einzelbäumen soll eine hainartige Bestandsstruktur erzielt werden. Insbesondere in Ergänzung mit den offenen Magerrasen können sich hier Lebewesen mit komplexen Standortansprüchen ansiedeln. Durch die regelmäßige Mahd soll der Gehölzaufwuchs unterdrückt werden und eine wiesenartige Bestandsstruktur entstehen.

3.2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Rechtsgrundlage der planungsrechtlichen Festsetzungen bilden das Landesbaugesetz von Rheinland-Pfalz (LBauO) in der zuletzt geltenden Fassung (vgl. Rechtsgrundlagen).

Drempel und Dachgestaltung

Die Festsetzung der Drempel und Dachgestaltung entspricht dem Erfordernis, dass die baulichen Anlagen in ihrer Eigenart in die nähere Umgebung eingefügt werden sollen.

Freiflächen

Gemäß §10 Abs. 4 LBauO Rheinland-Pfalz sollen nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke begrünt werden. Die Begründung zur Durchführung dieser Maßnahme ergibt sich aus dem Erfordernis zur Minimierung der versiegelungsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser.

4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

4.1 Auswirkungen auf soziale und wirtschaftliche Verhältnisse

Das Baugebiet schafft Arbeitsplätze am Ort und bietet Raum für die Ansiedlung von Familien. Durch die Baue Erweiterung werden bestehende Infrastruktureinrichtungen stärker frequentiert und genutzt.

4.2 Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange

Versorgungsverhältnisse

Hinsichtlich der Versorgung mit Wasser im neuen Baugebiet ist mit den Versorgungsunternehmen die Möglichkeit der Sicherstellung sowohl mit Trinkwasser als auch mit Brauchwasser abgeklärt und gesichert.

Schmutzwasser (Öffentliche Entwässerungsanlagen)

Das über die entsprechenden häuslichen Entwässerungsanlagen getrennt gesammelte Schmutzwasser wird über die Ortskanalisation von Rimsberg der zentralen Abwasserreinigungsanlage in Kronweiler zugeleitet. Damit ist für das anfallende Schmutzwasser eine ordnungsgemäße Behandlung garantiert.

Niederschlagswasser

Die ökologisch orientierte Niederschlagswasserbeseitigung, die sich aus den wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten des §1 und 2 WHG, sowie aus den §§2, 61 und 62 LWG ergeben, wurde planerisch umgesetzt.

§§2, 61 und 62 LWG sind Ausdruck der erkennbar gewordenen wasserwirtschaftlichen Erfordernisse im Bereich des Ausgleichs der Wasserführung, der Gewässerunterhaltung sowie dem Ausbau oberirdischer Gewässer. Es kommt heute entscheidend darauf an, dass die Gewässer als wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes in möglichst naturnahem Zustand verbleiben.

Als noch dringenderes Bedürfnis ist anzusehen, vor Überschwemmungen, die in vermehrtem Maße Eigentümer von Grundstücken im Gewässerbereich bedrohen, zu schützen. Um dies zu erreichen, gilt es, Abflussbeschleunigungen zu vermeiden. Folgerichtig bestimmt §61 LWG, dass bei der Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen haben, die häufig mit Neuversiegelungen der Landschaft verbunden sind.

Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden und den Ansprüchen des § 2 LWG nachzukommen, wurden Textliche Festsetzungen und Hinweise zur Behandlung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswasser getroffen.

Befestigung der Grundstücksflächen

Gemäß §10 Abs. 4 LBauO Rheinland-Pfalz sollen nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke begrünt werden, so weit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Das bedeutet, dass Stellplätze oder die privaten Erschließungswege nur in erforderlichem Umfang zu befestigen sind. Um eine Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen, sind die Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen.

Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete, Altablagerungen

Durch die vorgesehene Bebauung werden Wasserschutzgebiete nicht berührt. Durch die Bauleitplanung sind gemäß Altlastenkataster des Landes Rheinland-Pfalz Altablagerungen nicht berührt.

5. Umweltbelange

5.1 Umweltbericht gemäß §2a BauGB

Der 1998 aufgestellt Bebauungsplan hatte als vorbereitende Planung Eingriffe im Sinne des §4 des Landespflegegesetzes von Rheinland-Pfalz zur Folge, so dass die Erstellung eines landespflegerischen Planungsbeitrages erforderlich wurde. Im Rahmen dieses Planungsbeitrages (Verfasser: Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltbewertung mbH vom 04.08.1998) wurden gemäß §5 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen entwickelt (Vermeidungsgebot). Für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden Ausgleichsmaßnahmen ermittelt, die bei der Verwirklichung der entsprechenden Baumaßnahmen notwendig werden. Die Maßnahmen wurden nach Abwägung durch den Ortsgemeinderat in den Bebauungsplan übernommen und nach §9 Abs.1 ff BauGB festgesetzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahre 1998 wurde ein „Landespflegerischer Planungsbeitrag“ erstellt, der weitgehend den Erfordernissen eines Umweltberichtes entspricht. Auf eine neue Ausarbeitung wird daher verzichtet, da

- die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in ausreichendem Maße im vorliegenden Landespflegerischen Planungsbeitrag behandelt und berücksichtigt wurden,
- die neu hinzugezogenen Flächen damals schon kartiert und bewertet wurden,
- darüber hinaus keine weiteren Kenntnisse eines zusätzlichen Konfliktpotenzials der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten und Biotope, Mensch, Kultur- und Sachgüter bekannt sind,
- die Erweiterung des Plangebietes um zwei Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 2.000 m² schon durch die bestehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.¹

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) muss für den vorliegenden Bebauungsplan bzw. für Vorhaben die durch den Bebauungsplan zulässig sind, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

5.3 Natura 2000 - Vorprüfung

Es sind im Umfeld des Bebauungsplanes keine gemeldeten Gebiete „gemeinschaftlicher Bedeutung“ vorhanden.

5.4 Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006, RS C-98/03 ist der § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht mehr mit dem europäischen Recht vereinbar. Daher wird es erforderlich, die besonders und streng geschützten Arten (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG) in einer gesonderten Unterlage ausführlicher zu prüfen. Für den besonderen Artenschutz ist für jede im Untersuchungsgebiet nachgewiesene besonders bzw. streng geschützte Art zu prüfen, ob die Verbote des § 42 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) berührt sind.

Es konnten aufgrund der einschlägigen Literaturlauswertung keine besonders bzw. streng geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgenommen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrages realisiert werden.

¹ Im damaligen Bebauungsplan wurde im östlichen Randbereich eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die Fläche hat eine Größe von 600 m². Eine Anrechnung innerhalb des Landespflegerischen Planungsbeitrages sowie eine Beschreibung, welche Maßnahmen auf den Flächen zu realisieren sind, erfolgte jedoch nicht. Daher wird nun die Fläche mit einer adäquaten Maßnahme (Pflanzung von Strauchhecken) belegt und als zusätzlicher Ausgleich herangezogen.

Ausgefertigt:

Rimsberg, _____

Ortsgemeinde Rimsberg

Schmitt, Ortsbürgermeister

III. PFLANZENLISTE

Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um eine nicht abgeschlossene Vorschlagsliste, die durch Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen vergleichbarer Arten erweitert werden kann. Eine Gliederung nach unterschiedlichen Baumgrößen oder -formen erfolgt nicht. Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in Bezug auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach den Nachbarrechtsbestimmungen des Landes.

Pflanzenliste

Obstbäume

Malus domestica (Apfelbaum)
Prunus avium juliana (Kirsche)
Prunus cerasifera (Pflaume)
Prunus cerasus (Sauerkirsche)
Prunus domestica (Zwetschge)
Prunus syriaca (Mirabelle)
Pyrus communis (Birnbäum)

Sträucher und Heckengehölze

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Tilia cordata (Winter-Linde)

Straßenbäume

Acer platanoides 'Cleveland' (Spitz-Ahorn)
Fraxinus excelsior 'Westhof's' (Esche)
Tilia cordata 'Greenspire' (Winter-Linde)

Wandbegrünung

Clematis vitalba (Weinrebe)
Polygonum aubertii (Knöterich)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Lonicera henrii (Immergrünes Geißblatt)

Gehölze für Privatgärten

Einzelbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Sträucher

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Rosa spec. (Rosen)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Ungiftige Sträucher

Carpinus betulus (Hainbuche)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Corylus avellana (Haselnuss)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Rosa spec. (Rosen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBl. I S. 2414) ZULETZT GEÄNDERT ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON PLANUNGSVORHABEN FÜR DIE INNENENTWICKLUNG DER STÄDTE VOM 21.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 3316)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S.132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) VOM 24.11.1998 (GVBl. S.365), IN DER ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PLANZV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl., JAHRG.1991, TEIL I S.58)

GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (GEMO) VOM 14.12.1973 (GVBl. S.419) - BS 2020-1 IN DER FASSUNG VOM 31.01.1994 (GVBl. S.153)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) I.D.F. VOM 25.03.2002 (BGBl. I S.1193)

LANDESGESETZ ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (LNATSchG) I.D.F. VOM 28.09.2005 (GVBl. S.387)

§50 DES GESETZES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (**BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BImSchG**) I.D.F. VOM 26.09.2002 (BGBl. I S.3830) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865)

PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2004): REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RHEINHESSEN-NAHE, MAINZ 2004

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (1974): DIE NATURRÄUMLICHEN EINHEITEN AUF BLATT 148/149 TRIER-METTENDORF, BONN- BAD GODESBERG

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND-PFALZ: BIOTOPKARTIERUNG RHEINLAND- PFALZ, ÜBER KARTENSERVEN WWW.NATURSCHUTZ.RLP.DE

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.): HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION - VEGETATIONSKUNDLICHE STANDORTKARTE - RHEINLAND-PFALZ. BLATT 6105. M. 1 : 10.000. OPPENHEIM

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN UND LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND- PFALZ (HRSG.) (1993): PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME, BEREICH LANDKREIS BIRKENFELD. MAINZ, OPPENHEIM